

Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

1. Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dafür zu sorgen, daß
 - Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
 - Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken,soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.
2. Die Bundesregierung hat mit dem Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – Immissionsrichtwerte je nach Gebietsart festgelegt. Werden diese überschritten, ist von einer erheblichen Belästigung des Umfeldes der Baustelle auszugehen.

Als Immissionsrichtwerte sind festgesetzt worden, für

a.)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	Tagsüber: 70 dB (A) Nachts: 70 dB (A)
b.)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	Tagsüber: 65 dB (A) Nachts: 50 dB (A)
c.)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	Tagsüber: 60 dB (A) Nachts: 45 dB (A)
d.)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	Tagsüber: 55 dB (A) Nachts: 40 dB (A)
e.)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	Tagsüber: 50 dB (A) Nachts: 35 dB (A)
f.)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	Tagsüber: 45 dB (A) Nachts: 35 dB (A)

Die als Nachtzeit geltenden Zeiten sind durch das Bauunternehmen selbstständig der Ortssatzung des Ausführungsortes zu entnehmen. Die Bauunternehmen haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten.

3. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht, zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche von Bauarbeiten zu vermeiden (§ 14 Abs. 1 Bauordnung). Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis zur Stilllegung der Baustelle führen. Daneben können Bußgeldbescheide verhängt werden.
4. Der Einsatz von Spezialbaumaschinen (z. B. Bauschuttrecyclinganlagen) ist nur unter Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte möglich. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist vor dem Einsatz durch einen Immissionsprognose oder –messung nachzuweisen.
5. Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

6. Für eine Reihe von Baumaschinen hat die Europäische Gemeinschaft Schalleistungspegel festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Diese Baumaschinen tragen eine Kennzeichnung mit Angabe ihres Schalleistungspegels. Beim Kauf von Baumaschinen und bei der Vergabe von Bauarbeiten sollten vorzugsweise Baumaschinen mit möglichst niedrigen Schalleistungspegeln gewählt und diese Baumaschinen insbesondere auf Baustellen in Kurgebieten, reinen Wohngebieten, in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten und – soweit es sich um unaufschiebbare oder im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten handelt – während der Nacht eingesetzt werden. Außerhalb der in den Ortssatzungen geregelten Zeiten sind geräuschvolle Arbeiten nicht zulässig.

Weiterhin sind

7. die Staub- und Lärmbelastungen des Umfeldes durch geeignete Technologien, Arbeitsweisen (z. B. kein unnötiges Laufenlassen von Motoren der Baumaschinen und Fahrzeuge), Befeuchtungen (insbesondere während der Abbruchphase sowie bei Be- und Entladevorgängen stauender Güter), Aufstellen von Schutznetzen bzw. -wänden udgl. Entsprechend den technologischen Möglichkeiten auf ein Minimum zu beschränken.
8. Es wird darauf hingewiesen, daß die angrenzenden Straßen – insbesondere durch Baustellenfahrzeuge – nicht beschmutzt werden dürfen und daß unvermeidbare Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen sind.